

Landkreis Jerichower Land  
Stellungnahme der Verwaltung  
öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/31/22	12.05.2022

zum/zur	
Bezeichnung	
Antrag der Fraktion AfD/FW Endert - Einführung einer digitalen Bildungskarte	
Verteiler	Tag
Kreistag	15.06.2022

**Beantwortung:**

In o.g. Angelegenheit ist seitens 5.0 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zuständigkeit

Eine Zuständigkeit des Kreistages wird nicht gesehen.

Der Landrat leitet gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA die Verwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Nach hier vertretener Auffassung obliegt es einzig dem Landrat zu entscheiden, wie er die Regelungen aus § 6b Bundeskindergeldgesetz, §§ 28 f. SGB II und §§ 34 f. SGB XII umsetzt.

2. Umsetzung

Vorsorglich wird nachfolgend ergänzend auf die Frage der Umsetzung eingegangen:

Der Antrag insinuiert, es würden Hürden bestehen, welche (nur) über die Einführung einer digitalen Bildungskarte zu überwinden seien. Der Antrag lässt offen, welche Hürden gesehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist zunächst festzuhalten, dass es ein seit der Einführung der sog. BuT-Leistungen im Jahr 2011 mit den Leistungserbringern und anderen am Verfahren Beteiligten (insbes. Schulen, Essenanbieter und Vereine) abgestimmtes Verfahren gibt, welches gut funktioniert. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Verfahrensweise umgestellt und von allen Beteiligten die Umsetzung neuer Regularien verlangt werden sollte, ohne dass es Vorteile für die leistungsberechtigten Personen gibt.

Die antragstellende Fraktion verspricht sich offensichtlich bei Einführung einer digitalen Bildungskarte eine stärkere Inanspruchnahme der BuT-Leistungen. Konkretisiert wird

diese Sichtweise nicht.

Aus Sicht der Verwaltung gilt es diesbezüglich Folgendes zu beachten:

Das Jobcenter JL erbringt die BuT-Leistungen für die in dortiger Verantwortung befindlichen Leistungsberechtigten und berät diese Klientel vollumfänglich. Ein Mehr an Leistungsanspruchnahme wird sich durch die in Rede stehende Einführung nicht erzeugen lassen. Die Situation für die Leistungsberechtigten nach §§ 34 f. SGB XII (Sozialhilfe) stellt sich analog dar.

Einzig diejenigen Personen, welche einen Anspruch aus § 6b Bundeskindergeldgesetz geltend machen können, befinden sich nicht von vornherein in der Zuständigkeitsverantwortung des Jobcenters bzw. des Sozialamtes. Dass sich die tatsächliche Inanspruchnahme von BuT-Leistungen durch die Einführung einer Bildungskarte steigern ließe, erschließt sich nicht, denn die entscheidende Aktivität der verfahrensbegründenden Antragstellung steht offenkundig nicht in Abhängigkeit von der Form der Leistungserbringung.

Ohne bislang Erkundungen eingeholt zu haben, muss davon ausgegangen werden, dass die Einführung einer digitalen Bildungskarte eine finanzielle Mehrbelastung für den Landkreis mit sich bringt. Angesichts der geschilderten Situation erscheint ein entsprechender Finanzaufwand nicht gerechtfertigt.